



## Kopfläuse

- Meldung durch die Personensorgeberechtigten an die Einrichtung mit dem Namen des Kindes.

### Übertragung:

- Jeder Mensch kann Kopfläuse bekommen.
- Sie werden direkt von Kopf zu Kopf übertragen.
- Der indirekte Weg über gemeinsam benutzte Käämme, Bürsten und Textilien ist eher die Ausnahme, denn Kopfläuse sind alle 4 - 6 Stunden auf eine Blutmahlzeit angewiesen, sonst trocknen sie aus und sterben spätestens nach 2 Tagen.
- Die Läuseweibchen legen ihre Eier (Nissen) am liebsten in der Schläfen-, Ohren- und Nackengegend ab.
- HINWEIS: Kopfläuse können weder springen noch fliegen.

### Inkubationszeit:

- 8-28 Tage, in der Regel 2 Wochen

### Symptome:

- Der Speichel der Läuse, der beim Blutsaugen in die Kopfhaut gelangt, verursacht bei Läusebefall starken Juckreiz. Dieser Juckreiz führt zu Kratzen und kann Kratzwunden verursachen, die durch Bakterien oder Hautpilze infiziert werden können.
- Bei starkem Befall können eitrige Hautausschläge und Schwellungen der Lymphknoten auftreten.

### Hygienemaßnahmen:

- Käämme, Haar- und Kleiderbürsten reinigen.
- Fußböden, Polstermöbel und Autositze gründlich absaugen.
- Handtücher, Bettwäsche, Kleidung und Plüschtiere bei 60 ° C waschen und möglichst im Wäschetrockner trocknen. Auch Aufbewahren in einem zugebundenen Plastiksack für 3 Tage vernichtet Kopfläuse.
- Prophylaktisch generell Mützen und Schals aller Kinder in die Taschen von Anorak oder Mantel stecken. Mäntel und Jacken an der Garderobe so aufhängen, dass sie sich nicht berühren, da Läuse von einem Kleidungsstück auf das andere wechseln können.

#### Meldepflicht:

- Beim Auftreten von Kopfläusen ist die Gemeinschaftseinrichtung gem. § 34 IfSG verpflichtet, das Gesundheitsamt unverzüglich zu benachrichtigen und personenbezogene Angaben zu machen.

#### Besuch der Gemeinschaftseinrichtung:

- Die Betroffenen dürfen die Einrichtung direkt nach der ersten von zwei erforderlichen Behandlungen mit einem wirksamen Läusemittel wieder besuchen.
- Schriftliche Bestätigung der Sorgeberechtigten, über die Durchführung einer korrekten Behandlung, ist erforderlich.
  - Siehe dazu Merkblatt Gesundheitsamt
- Eine Kontaktperson kann nur vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn bei ihr auch ein Befall von Kopfläusen festgestellt wurde.
- **EMPFEHLUNG:** Alle Kontaktpersonen (alle Kinder der Einrichtung, päd. Fachkräfte, weiteres Personal, Eltern) sollten sich umgehend untersuchen lassen und ggf. mit einem wirksamen Läusemittel behandeln lassen.